

10 Jahre seit der Volksabstimmung zu Stuttgart 21 sind 10 Gründe für den überfälligen

UMSTIEG

Immer noch behaupten Landesregierung, Parteien und Profiteure des Projekts Stuttgart 21, man sei an das Abstimmungsergebnis der landesweiten Abstimmung vom 27.11.2011 gebunden und müsse das Projekt zu Ende führen.

Doch das ist 10-mal falsch:

1. Längst wird das **Ergebnis als Alibi** für eine Politik des „Weiter so“ missbraucht. In Wahrheit diene damals die Abstimmung dazu, den Grünen und der SPD im Lande eine Koalition zu ermöglichen, weil sie sich in der Sache nicht einigen konnten. Heute geht es um Machterhalt für Grüne und CDU. Und immer noch soll die politische Kehrtwende der Grünen unter dem Ministerpräsidenten Kretschmann zur Unterstützung eines unsinnigen und unwirtschaftlichen Projekts gerechtfertigt und die notwendige neue Bewertung verhindert werden.
2. Es gab **nie eine Abstimmung** über das Projekt S 21. Abgestimmt wurde nur darüber, ob das Land Kündigungsrechte bei den vertraglichen Vereinbarungen über das Projekt ausüben sollte. Die anderen Projektpartner waren an das Ergebnis nicht gebunden.
3. Eine rechtliche Bindung als Gesetz hätte die Abstimmung nur gehabt, wenn die Mehrheit, mindestens aber ein Drittel der Wahlberechtigten (so genanntes Quorum), sich für die Kündigung ausgesprochen hätte. Beides war nicht der Fall, auch die Gegner der Kündigung erreichten das Quorum nicht. Dieser Rechtslage entsprechend hat die Landesabstimmungsleiterin ausdrücklich erklärt, die Abstimmung habe **keinerlei Rechtswirkungen**.
4. Eine faire Abstimmung über die Fortsetzung des Projekts hätte statt der **missverständlichen Formulierung** zur Kündigung durch das Land eine klare Fragestellung zum Projekt insgesamt mit klaren Antworten „Ja“ für Weiterbau, „Nein“ für einen Abbruch erfordert.
5. **Transparenz, Chancengleichheit und Wahrheit blieben auf der Strecke.** Verantwortliche in Politik und Wirtschaft überboten sich in unzulässiger Beeinflussung, sei es durch Verletzung des verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebotes, Täuschung über erhebliche Tatsachen oder zweckwidrige Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder.

6. Getäuscht wird die Öffentlichkeit heute immer noch mit der Darstellung, das Ergebnis einer Volksabstimmung sei für alle Ewigkeit bindend. Das Gegenteil ist richtig: Wäre das Ergebnis vom 27.11.2011 jemals rechtswirksam gewesen, hätte es durch Zeitablauf und neue Tatsachen längst seine **Bindungswirkung verloren**. Denn die immer noch verbreitete Behauptung, die Projektpartner seien aufgrund der Finanzierungsvereinbarung zur Fortführung des Projekts verpflichtet und die Verträge seien unabänderlich, ist falsch. Die Vertragserfüllung im vereinbarten Umfang ist längst unmöglich geworden. Die Kostenobergrenze ist gesprengt. Die Bahn hat ihre Projektpartner auf Nachzahlung von Milliardenbeträgen verklagt. Überdies beweisen Vereinbarungen der Partner über Änderungen (z.B. aktuell über Ergänzungsprojekte), dass Verträge immer geändert werden können.

Ohnehin zwingen im Rechtsleben – aber auch in der Politik – gesetzliche und tatsächliche Veränderungen oft zum Umdenken und zu Anpassungen, denn:

7. Spätestens die Vereinbarungen im jüngsten Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Land zu nötigen Zusatzbauten, vom Umfang nahezu ein zweites S 21, zeigen, **dass S 21 sein behauptetes Ziel nicht mehr erreichen kann**. Weder wird der Schienenverkehr verbessert und die Leistungsfähigkeit des Bahnhofs erhöht noch die Einbindung in den Deutschlandtakt und die Verdoppelung der Fahrgastzahl bis 2030 ermöglicht. Die verfassungsmäßige Pflicht des Bundes, den Schienenverkehr entsprechend den Verkehrsbedürfnissen und dem Verlangen der Allgemeinheit zu erhalten und auszubauen, wird damit verfehlt.
8. Ob S 21 jemals in Betrieb wird gehen können, ist ungewiss. Eine **Bauruine als Milliardengrab droht**. Wegen unzureichenden Brandschutzes riskiert die Deutsche Bahn sogar, nach Baufertigstellung keine Inbetriebnahme-Genehmigung zu erhalten. Sie ist nicht in der Lage, den Nachweis zu führen, dass im Falle eines Zugbrandes in den 60 km umfassenden Tunnelröhren die Reisenden gerettet werden können. Stattdessen musste sie jetzt einräumen, dass es die von ihr behaupteten Simulationen für Evakuierungen bei Bränden im Tunnel nie gegeben hat. Beim Verwaltungsgerichtshof in Mannheim ist wegen der gravierenden Brandschutzmängel bereits eine Klage anhängig.
9. Das völkerrechtlich verbindliche Pariser Klimaschutzabkommen von 2015 verpflichtet Deutschland, wirksame Maßnahmen zur Einhaltung des Ziels einer Begrenzung der Erderhitzung auf 1,5 Grad, höchstens aber 2 Grad, umzusetzen. Daraus hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24.3.2021 die **Verpflichtung zu konsequenter Klimapolitik** zugunsten

künftiger Generationen und subjektive Klagerechte abgeleitet. Die Treibhausgasemissionen nicht nur durch den Bau von S 21 und der vereinbarten Zusatzprojekte, sondern auch durch deren späteren energieaufwändigen Betrieb widersprechen diesen Vorgaben. Sie sind so wenig hinzunehmen wie die mit schlechter Bahnqualität verbundene weitere Verlagerung der Fahrgastbeförderung auf die Straße. Der Weiterbau trotz schwerwiegender verfassungsrechtlicher Mängel gleicht einem Glücksspiel.

10. Der Hauptzweck des Projekts S 21, nämlich Bebauung der freierwerdenden oberirdischen Flächen, kann wegen der Verpflichtungen zum Klimaschutz nicht mehr erreicht werden. Bodenversiegelung, Zubau der Frischluftschneise und zu befürchtende Starkregenereignisse mit Überflutungen werden die Verwirklichung des Rosenstein-Quartiers wegen der **Unvereinbarkeit mit in Vorbereitung befindlichen verschärften Klimaschutzgesetzen** verhindern.

**10 Gründe also dagegen,
dass eine Verpflichtung zum Weiterbau besteht.**

**10 Gründe stattdessen dafür,
das Projekt unverzüglich zu stoppen und den klimafreundlichen und leistungsfähigen Kopfbahnhof modernisiert zu erhalten.**

**10 Gründe schließlich dafür,
Mut und Verantwortung zu beweisen und mit dem Konzept Umstieg 21+ durch Umnutzung der Tunnel für emissionsfreie Güterlogistik den Schritt in eine vom Lieferverkehr entlastete menschenfreundliche Zukunft zu wagen.**

**Der Umstieg ist deshalb nicht nur rechtlich möglich,
sondern auch zwingend geboten.**

Für die „Juristen zu S 21“:

Dieter Reicherter

Vorsitzender Richter
am Landgericht a.D.
Tel. 07192 930522

Dr. Eisenhart von Loeper

Rechtsanwalt und Sprecher des
Aktionsbündnisses gegen Stuttgart 21
Tel. 07452 4995